

# **Fördergrundsätze für die Erfassung der elektromagnetischen Felder durch Kommunen (FEE-2-Projekt)**

**[gültig ab 1. September 2006  
i.d.F. der Änderung vom 22.12.2011]**

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – sowie der VV für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO), Zuwendungen für die Erfassung der elektromagnetischen Felder im Hochfrequenzbereich (hier als elektromagnetische Felder bezeichnet) durch Kommunen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll dazu beitragen, durch Beratungen und Messungen der elektromagnetischen Felder vor Ort den Ausbau der Mobilfunkbasisstationen (MBS) betreffend der elektromagnetischen Felder kritisch zu begleiten und die Transparenz in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Ausbau (Neubau und Änderung) zu verbessern.

Die Förderung ist damit ein weiterer Baustein im Konzept der Staatsregierung für einen vorsorgenden Umweltschutz im Bereich Mobilfunk.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Maßnahmen, die einzeln oder in Kombination gefördert werden können, sind:

- 2.1. Messung** der durch Mobilfunk hervorgerufenen elektromagnetischen Felder vor Errichtung einer oder mehrerer neuen Mobilfunkbasisstation oder deren Änderung im Gebiet der Kommune (**Vorher-Messung**).
- 2.2. Prognoseberechnungen**, wenn Standortalternativen zur Auswahl stehen.
- 2.3. Messung** der elektromagnetischen Felder, wie bei Nr. 2.1, nach Inbetriebnahme einer oder mehrerer Mobilfunkbasisstationen im Gebiet der Kommune, oder deren Änderung

(**Nachher-Messung**). Nachher-Messungen ohne Vorher-Messungen sind nur möglich, wenn spätestens ½ Jahr nach der Inbetriebnahme bzw. der Änderung der MBS ein Förderantrag gestellt wird.

- 2.4** **Zusätzliche Messungen** weiterer einwirkender Sendergruppen wie: Hörfunk, Fernsehen, betriebliche Funkdienste, Amateurfunk, DECT-Telefone oder weiterer Funkdienste, z.B. Radar, können einmalig (entweder bei Vorher- oder bei Nachher-Messung) durchgeführt werden.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen nach diesen Fördergrundsätzen können nur Kommunen (auch innerhalb von Verwaltungsgemeinschaften) in Bayern erhalten.

**4. Art und Umfang der Förderung**

- 4.1.** Die **Förderung** erfolgt als Zuweisung projektbezogen (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen gefördert. Die Zuweisung beträgt 90% der zuwendungsfähigen Aufwendungen; davon tragen die Mobilfunkbetreiber 57 % und der bayerische Staat 33 %.

- 4.2. **Zuwendungsfähig**** sind Maßnahmen nach Nrn. 2.1 bis 2.4

Zu 2.1 und 2.3 / **Messungen:**

Die zuwendungsfähigen Aufwendungen bestimmen sich nach der Anzahl der Messpunkte:

1 Messpunkt	Euro	800
je weiterer Messpunkt zusätzlich	Euro	150

Wird in der Kommune eine oder mehrere MBS gebaut bzw. geändert, so können

in Kommunen bis 5000 Einwohner	max.	je 4 Messpunkte
in Kommunen bis 30 000 Einwohner	max.	je 6 Messpunkte
in Kommunen über 30 000 Einwohner	max.	je 8 Messpunkte

für Vor- und Nachher-Messungen gefördert werden.

Zu 2.2 / **Prognose:**

Die zuwendungsfähigen Aufwendungen bestimmen sich nach der Anzahl der Standorte

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

von MBS:

1 Standort	Euro	500
je weiterer Standort	Euro	250

Dabei wird die Anzahl der für eine Prognose einbezieharen Standorte wie folgt begrenzt:

in Kommunen bis 5000 Einwohner: max. 2

in Kommunen bis 30 000 Einwohner: max. 3

in Kommunen über 30 000 Einwohner: max. 4

#### Zu 2.4 / **Zusätzliche Messungen**

Dabei werden die oben angegebenen zuwendungsfähigen Aufwendungen um 20% erhöht.

Enthalten darin sind dann auch etwaige Mehraufwendungen, die wegen der Pauschalansätze in Nr. 4.2 nicht gesondert ausgewiesen sind.

- 4.3.** Kurze **Berichte** sind zu den Maßnahmen nach Nr. 2.1 – 2.4 nach Maßgabe des anliegenden Merkblattes zu erstellen und mindestens 3-fach der zuständigen Regierung vorzulegen, die 1 Exemplar an das Landesamt für Umwelt und jeweils 1 Exemplar an den betroffenen Netzbetreiber weiterleitet.

Die Berichte gem. Nr. 2.1 bis 2.4 sind in für Laien verständlicher Form zu erstellen.

Näheres zu den Maßnahmen nach Nrn. 2.1 – 2.4 enthält das anliegende Merkblatt.

Ausführungen zu gesundheitlichen Fragestellungen sind nicht Gegenstand der Förderung.

- 4.4.** Pro Antragsteller wird nur 1 Förderantrag je Kalenderjahr entsprechend der Laufzeit des Mobilfunkpaktes II, die vier Jahre beträgt (2012 - 2015), bewilligt. Der Zuwendungsempfänger hat zuwendungsfähige Maßnahmen bis spätestens 31.12. jeden Jahres in Auftrag zu geben und die Zuwendung bis spätestens 30.06. des Folgejahres abzurufen.

- 4.5.** **Nicht zuwendungsfähig** sind Aufwendungen für Leistungen, die an Messstellen vergeben werden, die nicht in Teil I, Nr. 1 des anliegenden Merkblattes aufgeführt sind.

Berichtskosten sind bereits in den Pauschalen nach Nr. 4.2 enthalten.

#### **5. Mehrfachförderung**

Für Maßnahmen, die nach diesen Fördergrundsätzen gefördert werden, darf keine Förderung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

## **6. Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die zuständige Regierung.

## **7. Antragstellung**

Förderanträge von kommunalen Körperschaften (Kommunen, auch innerhalb von Verwaltungsgemeinschaften) sind mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung einzureichen. Auskünfte zur Antragstellung erteilt die zuständige Regierung.

Dem Förderantrag sind beizulegen:

- eine genaue Beschreibung der zu fördernden Maßnahmen (s.o. unter Nummer 2)
- ein Kostenangebot der Messstelle
- eine Absichtserklärung des Mobilfunkbetreibers über Bau bzw. Änderung einer MBS mit Zeithorizont
- Lageplan mit eingetragenen Messpunkten und den relevanten bestehenden, geplanten und alternativen MBS.

## **8. Maßnahmenbeginn**

Mit der Durchführung/Auftragsvergabe der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides begonnen werden (Nr. 1.3 Satz 1 VVK).

## **9. Auszahlung der Zuweisung**

Die Zuweisung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises, eines Teilverwendungsnachweises bzw. einer Verwendungsbestätigung ausbezahlt.

## **10 Nachweis der Verwendung**

Für die Verwendung der Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung gelten die VVK (Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).